



Öffentliche Bekanntmachung

1. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine - konstituierende Sitzung

Sitzungstermin: Mittwoch, 03.11.2021, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Forum Peine, Winkel 30, 31224 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung | |
| 2. | Vereidigung des Landrats | |
| 3. | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| 4. | Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung | |
| 5. | Wahl der/des Kreistagsvorsitzenden gemäß § 61 NKomVG | 2021/952 |
| 6. | Wahl der Stellvertretung des Kreistagsvorsitzes | 2021/953 |
| 7. | Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Peine | 2021/968 |
| 8. | Feststellung der Tagesordnung | |
| 9. | Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Peine | 2021/926 |
| 10. | Neuwahl der drei stellvertretenden Landrätinnen/Landräte | 2021/954 |
| 11. | Änderung und Neufassung der Satzung Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete | 2021/969 |
| 12. | Fraktionen und Gruppenbildungen | 2021/955 |
| 13. | Antrag KTA Christian Meyer, dieBasis, Rückkehr zum Hare-Niemeyer-Verfahren | 2021/973 |
| 14. | Bildung des Kreisausschusses gemäß § 75 NKomVG | 2021/956 |
| 15. | Bildung der Ausschüsse | 2021/957 |
| 16. | Verteilung der Ausschussvorsitze | 2021/959 |
| 17. | Besetzung des Ausschusses zentrale Verwaltung und Feuerschutz | 2021/961 |
| 18. | Besetzung des Ausschusses Umwelt- und Verbraucherschutz | 2021/962 |
| 19. | Besetzung des Ausschusses Bauen und Liegenschaften | 2021/963 |
| 20. | Besetzung des Ausschusses Bildung, Kultur und Sport | 2021/964 |
| 21. | Besetzung im Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales | 2021/965 |
| 22. | Besetzung des Jugendhilfeausschusses | 2021/966 |
| 23. | Beschluss gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG zur Abweichung beim Zählverfahren bei der Benennung der Bürgervertreter/innen | 2021/967 |

24. Einwohnerfragestunde
25. Bericht des Landrates
26. Anfragen und Anregungen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/952
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 18.10.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	03.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	03.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	ja
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Wahl der/des Kreistagsvorsitzenden gemäß § 61 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Als Kreistagsvorsitzende/r wird für die Dauer der Wahlperiode gewählt:

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 61 NKomVG wählt der Kreistag in seiner 1. Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Gemäß § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, sofern niemand widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Kreistagsmitglieder gestimmt hat. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Ziele / Wirkungen: Entfällt
Ressourceneinsatz: Entfällt
Schlussfolgerung: Entfällt

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/953
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 18.10.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	03.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	03.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Wahl der Stellvertretung des Kreistagsvorsitzes

Beschlussvorschlag:

Als Stellvertretung für den Vorsitz des Kreistages wird für die Dauer der Wahlperiode gewählt:

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 61 NKomVG beschließt der Kreistag in seiner 1. Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten die Stellvertretung des Kreistagsvorsitzes für die Dauer der Wahlperiode.

Ziele / Wirkungen: Entfällt
Ressourceneinsatz: Entfällt
Schlussfolgerung: Entfällt

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/968
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 19.10.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	03.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	03.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Peine

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen geändert.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 69 NKomVG gibt sich der Kreistag eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

In der bereits bestehenden Geschäftsordnung wurden Anpassungen vorgenommen.

Ziele / Wirkungen: Entfällt
Ressourceneinsatz: Entfällt
Schlussfolgerung: Entfällt

Anlagen

211018_Geschäftsordnung_neu

Geschäftsordnung

**für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und
die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten
Ausschüsse des Landkreises Peine**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

- Kreistag -

§ 1	Fraktionen und Gruppen	3
§ 2	Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages	3
§ 2 a	Besonderheiten für die Ladungen zu Sitzungen per Videokonferenz	4
§ 2 b	Besonderheiten für eine inklusive Sitzungsteilnahme	4
§ 3	Öffentlichkeit	4
§ 4	Vorsitz und Vertretung	5
§ 5	Sitzungsverlauf	5
§ 6	Sachanträge	6
§ 7	Dringlichkeitsanträge	6
§ 8	Beratung	7
§ 9	Änderungsanträge	8
§ 10	Zurückziehen von Anträgen	8
§ 11	Anträge zur Geschäftsordnung	9
§ 12	Persönliche Bemerkungen	9
§ 13	Verstöße	10
§ 14	Abstimmung	10
§ 15	Anfragen	11
§ 16	Protokoll	12
§ 17	Einwohnerfragestunde	12

II. Abschnitt

- Kreisausschuss -

§ 18	Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses	13
§ 19	Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses	13
§ 20	Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss	13
§ 21	Protokoll des Kreisausschusses	14

III. Abschnitt

- Ausschüsse -

§ 22 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse	14
§ 23 Protokolle von Ausschuss-Sitzungen	15

IV. Abschnitt

- Digitale Gremienarbeit -

§ 24 Kreistagsinformationssystem	16
----------------------------------	----

V. Abschnitt

- Schlussbestimmungen -

§ 25: Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung	17
§ 26: Inkrafttreten	17

I. Abschnitt

- Kreistag -

§ 1

Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Bildung oder Änderung einer Fraktion oder Gruppe wird mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin bzw. den Landrat wirksam. Die Mitteilung muss die Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten.
- (2) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin bzw. dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter/innen der Fraktion oder Gruppe sowie Änderungen mitzuteilen.
- (3) Den Fraktionen oder Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Fraktionen, die sich zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben, werden die in Satz 1 genannten Zuwendungen gewährt, wenn sie nicht die Geschäftsführung und die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen auf die Gruppe übertragen haben.

Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis nach vorgegebenem Muster zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin bzw. dem Landrat in doppelter Ausfertigung zuzuleiten ist.

§ 2

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt **10 Tage**. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewährt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im Übrigen elf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben, elektronisch versandt oder den Kreistagsabgeordneten zugestellt worden sind.

- (2) Die Tagesordnungen des Kreistages sind entsprechend der in § 5 - Sitzungsverlauf - aufgeführten Reihenfolge aufzustellen, wobei jeder Verhandlungsgegenstand besonders bezeichnet sein muss.
- (3) Der schriftlichen bzw. elektronisch versandten Ladung sind die Tagesordnung sowie etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen sollen jedoch spätestens **sechs** Tage vor der Kreistagssitzung zur Post gegeben oder am **dritten** Tage vor der Kreistagssitzung im Besitz der Kreistagsabgeordneten sein.

§ 2 a

Besonderheiten für die Ladungen zu Sitzungen per Videokonferenz

- (1) Die Anordnung der Landrätin bzw. des Landrates im Benehmen mit der oder dem Kreistagsvorsitzenden nach § 182 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 NKomVG, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der Sitzung des Kreistages teilnehmen können, ist spätestens zum Zeitpunkt der Ladung zu treffen.
- (2) Die Abgeordneten sind in der Ladung zur Sitzung darauf hinzuweisen, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenz teilnehmen können.
- (3) Die für die Sitzungsteilnahme erforderlichen Zugangsdaten sind in der Ladung mitzuteilen.

§ 2 b

Besonderheiten für eine inklusive Sitzungsteilnahme

- (1) Abgeordneten mit einer Behinderung wird eine barrierefreie Sitzungsteilnahme ermöglicht.

§ 3

Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen; Pressevertreter/ -vertreterinnen bekommen besondere Plätze zugewiesen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind außerhalb des Tagesordnungspunktes „Einwohnerfragestunde“ nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere

keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

- (3) Wird eine öffentliche Sitzung nach § 182 Abs. 2 S. 1 Ziffer 3 NKomVG in Form einer Videokonferenz durchgeführt, wird die Öffentlichkeit der Sitzung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton (Livestream) hergestellt. § 9 a der Hauptsatzung des Landkreises Peine findet zwingend Anwendung.

§ 4

Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung auf Vorschlag aus der Mitte des Kreistages eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in der bzw. des Vorsitzenden des Kreistages.
- (2) Sind die/der Vorsitzende bzw. die Landrätin bzw. der Landrat und ihre bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der bzw. des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie bzw. er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will die bzw. der Vorsitzende zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so gibt sie bzw. er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes ab.

§ 5

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich folgendermaßen ab:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung, der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
- d) Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung

- e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages
- f) Bericht der Landrätin bzw. des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- g) Anfragen und Anregungen
- h) nichtöffentliche Sitzung
- i) Schließung der Sitzung

§ 6

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich mindestens **14 Tage** vor der Sitzung an die Landrätin bzw. den Landrat zu richten.
- (2) Sofern vom Antragsteller nicht abweichend erbeten, wird der Antrag vom Landrat dem zuständigen Fachausschuss bzw. dem Kreisausschuss umgehend zur Beratung überwiesen. Alle Fraktionen und Einzelmandatare erhalten zudem gleichzeitig Kenntnis über den Antrag und dessen Inhalt. Sofern antragstellende Einzelmandatare über kein Mandat im erstbefassenden Gremium verfügen, haben sie die Möglichkeit, ihren Antrag in dessen Sitzung mündlich zu begründen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 7

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Kreistag beschließt über die Dringlichkeit eines

Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

§ 8

Beratung

- (1) Eine Kreistagsabgeordnete bzw. ein Kreistagsabgeordneter darf nur sprechen, wenn ihr bzw. ihm von der bzw. dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der bzw. des Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich die bzw. der Kreistagsabgeordnete **grundsätzlich** durch Erheben der Hand **oder in anderer Weise** bemerkbar machen. Abgeordnete, die im Fall des § 182 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 NKomVG per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, machen sich mit der digital zur Verfügung stehenden Möglichkeit beim Vorsitzenden bemerkbar.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie bzw. er den Namen der bzw. des Kreistagsabgeordneten aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsabgeordneten gewünscht, entscheidet die bzw. der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr bzw. ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die Landrätin bzw. der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die bzw. der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.
- (6) Die Rednerinnen oder Redner erheben sich beim Sprechen grundsätzlich, **sofern ihnen dies individuell möglich ist. Das** gilt nicht für Rednerinnen und Redner, die per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden.

- (7) Kreistagsabgeordnete dürfen grundsätzlich zu einem Tagesordnungspunkt der Tagesordnung nur einmal sprechen; ausgenommen hiervon sind
- a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) Richtigstellung offener Missverständnisse
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Sitzungen des Kreisausschusses (vgl. § 18) und der Fachausschüsse (vgl. § 22).

Zu einem Tagesordnungspunkt dürfen Kreistagsabgeordnete grundsätzlich bis zu 10 Minuten sprechen. Für die Begründung und für Stellungnahmen zum Haushalt können die ersten Sprecherinnen/Sprecher der Fraktionen bzw. Gruppen bis zu 20 Minuten sprechen. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit. Für weitere Wortbeiträge zum Haushalt durch andere Kreistagsabgeordnete beträgt die Redezeit pro Person ausschließlich 10 Minuten.

- (8) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Änderungsanträge
 - c) Zurückziehen von Anträgen.

§ 9

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 10

Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 11**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jede und jeder Kreistagsabgeordnete kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
 - b) Vertagung
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung an einen Ausschuss
 - e) Unterbrechung der Sitzung
 - f) Nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit
 - g) Verlängerung der Redezeit
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens
 - i) Nichtbefassung.
- (2) Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner ihre bzw. seine Ausführungen beendet hat.
- (3) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die bzw. der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Wort zur Begründung und einer bzw. einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin/dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie bzw. er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

§ 12**Persönliche Bemerkungen**

Auf Wortmeldungen von Kreistagsabgeordneten zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Die bzw. der Kreistagsabgeordnete darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie bzw. ihn gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie bzw. er darf dabei nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13

Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der bzw. dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstoßen eine Kreistagsabgeordnete bzw. ein Kreistagsabgeordneter gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die bzw. der Vorsitzende sie bzw. ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls sie bzw. er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt die bzw. der Kreistagsabgeordnete dieser Ermahnung nicht, so kann die bzw. der Vorsitzende ihr bzw. ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einer oder einem Kreistagsabgeordneten das Wort entzogen, so darf sie bzw. er zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der bzw. dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie bzw. er die Sitzung unterbrechen; sie bzw. er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen oder Gruppen schließen.

§ 14

Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die bzw. der Vorsitzende hat über Sachanträge in folgender Reihenfolge abstimmen zu lassen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazu gehörenden Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand **oder in anderer Weise**. Abgeordnete, die im Fall des § 182 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 NKomVG per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, nutzen für die Abstimmung die digital zur Verfügung stehende Möglichkeit. Der bzw. dem Vorsitzenden bleibt es unbenommen,

eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt dafür zwei Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler, um das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn ein Kreistagsmitglied dies verlangt.

- (3) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsabgeordneten ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis im Protokoll zu vermerken.
- (5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen. Die geheime Abstimmung hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsabgeordneten festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt. Findet eine öffentliche Sitzung gemäß § 182 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 NKomVG per Videokonferenztechnik statt, ist die geheime Abstimmung anschließend im Umlaufverfahren durchzuführen.

§ 15

Anfragen

Jede bzw. jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese müssen **14 Tage** vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin bzw. dem Landrat schriftlich eingereicht sein und werden schriftlich beantwortet. Sonstige Anfragen können auch von der Landrätin bzw. dem Landrat mündlich beantwortet werden.

Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Die bzw. der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 16

Protokoll

- (1) Die Landrätin bzw. der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie bzw. er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist allen Kreistagsabgeordneten spätestens 14 Tage nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin bzw. des Protokollführers oder der Landrätin bzw. des Landrats beheben lassen, so entscheidet der Kreistag.
- (4) Soweit die Öffentlichkeit ausschließlich per Livestream an der Sitzung teilnehmen konnte, ist das Protokoll im öffentlich zugänglichen Teil des Kreistagsinformationssystems zu veröffentlichen.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

§ 17

Einwohnerfragestunde

- (1) Vor einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/ dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Tagesordnungspunkten von Kreistagssitzungen und anderen Kreisangelegenheiten des Landkreises stellen. In den Fachausschüssen darf sich die Fragestellung lediglich auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gremiums beschränken. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu 2 Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen, stellen. Für die Frage stehen höchstens 3 Minuten zur Verfügung. Die Fragen werden von der bzw. dem Vorsitzenden oder der Landrätin bzw. dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion über die Fragen oder Antworten findet nicht statt.

II. Abschnitt

- Kreisausschuss -

§ 18

Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme des § 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 19

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben bzw. elektronisch versandt worden sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin bzw. der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.

§ 20

Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Kreistagsausschüsse Stellung.

§ 21

Protokoll des Kreisausschusses

Die Protokolle über die Sitzungen des Kreisausschusses werden allen Kreistagsabgeordneten übersandt. Der Inhalt ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt

- Ausschüsse -

§ 22

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Der Ausschuss kann beschließen, anwesende sachverständige Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Einladung und Tagesordnung für Ausschuss-Sitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.
- (5) Folgende Ausschüsse werden vom Kreistag gebildet:
 - Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales
 - Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz
 - Ausschuss für Bauen und Liegenschaften
 - Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz
 - Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
 - Jugendhilfeausschuss
- (6) Sollten die vom Kreistag gewählten Fachausschuss-Mitglieder verhindert sein, so steht den Kreistagsfraktionen das Recht zu, einem ihrer Mitglieder die Vertretung zu übertragen (Ausnahme: Jugendhilfeausschuss).
- (7) In die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse beruft der Kreistag Bürgervertreter bzw. Bürgervertreterinnen:

- Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales
- Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz
- Ausschuss für Bauen und Liegenschaften
- Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz
- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (nur für die Bereiche Kultur und Sport).

(8) Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden vom Fachausschuss direkt bestimmt.

§ 23

Protokolle von Ausschuss-Sitzungen

Die Protokolle von Ausschuss-Sitzungen werden allen Kreistagsabgeordneten auf Wunsch übersandt.

IV. Abschnitt
– Digitale Gremienarbeit –

§ 24

Bürger- und Kreistagsinformationssystem

1. Bürgerinformationssystem

Öffentliche Bekanntmachungen sowie Vorlagen und Protokolle des öffentlichen Teils der Sitzungen des Kreistages und der Fachausschüsse werden der Öffentlichkeit im Internet-Modul des Bürgerinformationssystems zur Verfügung gestellt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner einer Veröffentlichung entgegenstehen.

2. Kreistagsinformationssystem

Sämtliche Vorlagen sowie Einladungen und Protokolle des öffentlichen und nichtöffentlichen Teils der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses werden im Internet-Modul des Kreistagsinformationssystems nur den Kreistagsmitgliedern, der Landrätin/dem Landrat, den Beamtinnen/Beamten auf Zeit entsprechend § 4 der Hauptsatzung sowie weiteren berechtigten Beschäftigten der Kreisverwaltung passwortgeschützt zur Verfügung gestellt.

Vorlagen sowie Einladungen und Protokolle des öffentlichen und nichtöffentlichen Teils der Sitzungen der Fachausschüsse werden im Internet-Modul des Kreistagsinformationssystems den Kreistagsmitgliedern und die dem Fachausschuss angehörigen Ausschussmitgliedern sowie den berechtigten Beschäftigten der Kreisverwaltung passwortgeschützt zur Verfügung gestellt.

3. Die Daten der Kreistagsmitglieder, der Parteien und Fraktionen werden in den Internet-Modulen des Kreistags- und Bürgerinformationssystems veröffentlicht (Name, Funktionen, Mitgliedschaften, Adresse und E-Mail-Adresse) soweit von den Betroffenen nichts Anderes erklärt worden ist.

4. Soweit keine anderslautenden Beschlüsse vorliegen, findet die „Richtlinie für die digitale Gremienarbeit im Kreistag des Landkreises Peine“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

5. Auf § 9 a Hauptsatzung des Landkreises Peine wird Bezug genommen.

V. Abschnitt
- Schlussbestimmungen -

§ 25
Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 03. November 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 30.06.2021 außer Kraft.

Peine, den 03.11.2021

Heiß
Landrat



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/926
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 19.10.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	03.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	03.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	ja
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Peine

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung wird wie vorgeschlagen geändert.

Sachdarstellung

In § 6 der Hauptsatzung soll die bisherige Reihenfolge der ehrenamtlichen Vertretung der Landrätin/des Landrates zugunsten einer gleichberechtigten Vertretung geändert werden. Dies führt auch zu Änderungen in der Satzung des Landkreises Peine über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall für Kreistagsabgeordnete und sonstige Ausschussmitglieder.

Die bisherigen Regelungen des § 8 der Hauptsatzung (Bekanntmachungen) führen dazu, dass u. a. tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen zwingend in den beiden genannten Lokalzeitungen zu veröffentlichen sind. Bedingt durch den jeweiligen Redaktionsschluss der Tageszeitungen und den dadurch bedingten Vorlauf bis zur Veröffentlichung ergibt sich eine gewisse Verzögerung des Inkrafttretens. Auch ist die Erreichbarkeit der Bürger durch Tageszeitungen in den letzten Jahren zugunsten einer verbesserten Erreichbarkeit über das Internet gesunken. Insbesondere dann, wenn z.B. auch farbige Karten zu veröffentlichen sind, ist mit erheblichen Mehrkosten bei der Veröffentlichung zu rechnen: Je nach aktueller Tierseuchenlage kann sich dadurch schnell ein monetärer Aufwand in fünfstelliger Höhe ergeben.

Vor diesem Hintergrund wurde unter Beteiligung des Fachdienstes Recht, nach günstigeren rechtssicheren Bekanntmachungen bei möglichst gleichbleibendem Kundenservice gesucht.

Nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) sind allein tierseuchenbehördliche Verordnungen in den durch Satzung zu bestimmenden Tageszeitungen zu verkünden, wohingegen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen auf entsprechend zweckmäßige Art und Weise bekannt gemacht werden dürfen.

Im Ergebnis wird deshalb vorgeschlagen, die §§ 6 und 8 Absatz 1 Nr. 2 der Hauptsatzung, wie im beigefügten Entwurf gekennzeichnet, zu ändern.

Ziele / Wirkungen: Entfällt

Ressourceneinsatz: Entfällt

Schlussfolgerung: Entfällt

Anlagen

211018 Hauptsatzung des Landkreises Peine

Hauptsatzung des Landkreises Peine

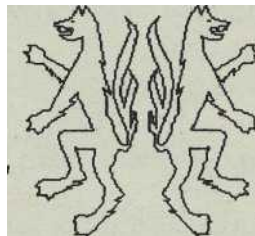
Der Kreistag des Landkreises Peine hat in seiner Sitzung am 03. November 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Peine“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Peine.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt in Gold zwei steigende, mit dem Rücken an einander gestellte, rote, schwarz bewehrte und bezungte Wölfe.
- (2) Die Flagge des Landkreises Peine zeigt die Farben Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1 : 8 : 1 in waagerechten Streifen. Auf dem gelben Mittelteil von der Mitte zur Stange hin verschoben ein steigendes rotes Wolfspaar, wie im Wappen. Für die heraldische Gestaltung ist die folgende Grafik maßgebend.



- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Peine“.

§ 3 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen **nicht**

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 260.000 Euro nicht übersteigt
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 80.000 Euro zuzügl. MWSt nicht übersteigt
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000 Euro zuzügl. MWSt nicht übersteigt.
- d) Zuwendungen (Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen) von über 100 € bis höchstens 2.000 € (§ 26 Abs. 2 KomHKVO).

§ 4 Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin bzw. dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin als Erste Kreisrätin bzw. der allgemeine Vertreter als Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

In das Beamtenverhältnis auf Zeit werden darüber hinaus die Leitungen der Dezernate innerhalb der Kreisverwaltung berufen. Diese führen die Bezeichnung „Kreisrätin“ bzw. „Kreisrat“ mit einer ihren Fachbereich kennzeichnenden Zusatzbezeichnung.

§ 5 Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin bzw. der Erste Kreisrat sowie die in § 4 benannten Leitungen der Dezernate mit beratender Stimme an.

§ 6 Vertretung der Landrätin/des Landrates

Die Landrätin/der Landrat wird ehrenamtlich durch drei stellvertretende Landrätinnen/Landräte vertreten.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin bzw. der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Peine betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin bzw. dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht einverstanden, entscheidet der Kreisausschuss. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

- (6) Die Landrätin bzw. der Landrat unterrichtet die Antragstellerin bzw. den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:
1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“,
 2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen **und Allgemeinverfügungen** in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“, ggf. – soweit im Einzelfall aus Dringlichkeitsgründen erforderlich – zusätzlich in zweckmäßiger Weise z.B. über den Rundfunk,
 3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“,
 4. sonstige Bekanntmachungen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.
- (2) Auf Veröffentlichungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“ hinzuweisen.

§ 9 Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden und das übliche Maß nicht überschreiten. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende der Vertretung (§ 63 Abs. 1 NKomVG). Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung kann er sie auch untersagen.
- (2) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (3) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (4) Film- und Tonaufnahmen im Sinne von Abs. 2 von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn eine datenschutzrechtliche Einwilligung derer gegeben wird, von denen diese gemacht werden könnten.
- (5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9 a**Ton- und Videoaufzeichnungen, Livestream von öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse**

- (1) Von öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse können Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt werden, die der Information der Bürgerinnen und Bürger über die öffentlichen Sitzungen dienen.
- (2) Ton- und Videoaufzeichnungen nach Abs. 1 sind zeitgleich im Internet als Livestream zu übertragen.
- (3) Aus den Videoaufzeichnungen muss der Gang der Verhandlung erkennbar sein. Die Ausführungen und Wortmeldungen müssen verstanden und der jeweiligen Rednerin bzw. dem jeweiligen Redner zugeordnet werden können. Unterlagen der Abgeordneten dürfen weder lesbar noch erkennbar sein.
- (4) Ton- und Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen sind auf der Internetseite des Landkreises Peine zu veröffentlichen und sechs Monate lang bereit zu stellen. Sie sind für sechs Monate zu archivieren.
- (5) § 9 Abs. (1), Abs. (3) und Abs. (4) gelten entsprechend.
- (6) Hat die Landrätin bzw. der Landrat im Benehmen mit der oder dem Kreistagsvorsitzenden oder Ausschussvorsitzenden bei Vorliegen einer epidemischen Lage gemäß § 182 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 NKomVG angeordnet, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der öffentlichen Sitzung des Kreistages oder des Ausschusses teilnehmen können, so kommen zur Sicherstellung der Öffentlichkeit der Sitzung die Absätze 1 bis 5 zwingend zur Anwendung.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung mit Ihren Änderungen tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30. Juni 2021 außer Kraft.

Peine, 03. November 2021

Landkreis Peine

Heiß
Landrat



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/954
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 18.10.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	03.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	03.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	ja
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Neuwahl der drei stellvertretenden Landrätinnen/Landräte

Beschlussvorschlag:

Als stellvertretende Landrätinnen/Landräte werden gewählt:

Matthias Möhle Rainer Röcken Stefanie Weigand

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Positionen der stellvertretenden Landrätinnen/Landräte sind neu zu besetzen.

Gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landkreises Peine wählt der Kreistag in seiner 1. Sitzung aus den Beigeordneten die ehrenamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter des Landrates, die ihn u.a. bei der repräsentativen Vertretung des Landkreises vertreten.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/969
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 19.10.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	03.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	03.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung und Neufassung der Satzung Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Änderung und der Neufassung der Satzung des Landkreises Peine über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Kreistagsabgeordnete und sonstige Ausschussmitglieder wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Satzung des Landkreises Peine über über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Kreistagsabgeordnete und sonstige Ausschussmitglieder in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.06.2016 wird neu gefasst.

Die notwendigen Änderungen begründen sich durch die Neufassung des § 6 der Hauptsatzung (vgl. Vorlage Nr. 2021/926) sowie des § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung (vgl. Vorlage Nr. 2021/968) und betrifft folgende Vorschriften der Satzung:

§ 2 Abs. 1

- stellv. ehrenamtliche Landrätinnen/Landräte 240 Euro,
- die Fraktionsvorsitzenden 150 Euro (bzw. je 75 Euro bei einer Doppelspitze).

§ 3 Abs. 1 (Tabelle)

	bis 5 km	bis 10 km	bis 15 km	über 15 km
stellv. ehrenamtliche Landrätinnen/Landräte	45 €	90 €	130 €	175 €
Fraktionsvorsitzende (je 50 % der Durchschnittsentfernungen bei einer Doppelspitze)	40 €	80 €	120 €	160 €

Anlagen

211018_Satzung Aufwandsentschädigung_KTA

SATZUNG

des Landkreises Peine

über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Kreistagsabgeordnete und sonstige Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 3. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Kreistagsabgeordnete

- (1) Zur Abgeltung aller geldlichen und sonstigen Aufwendungen – mit Ausnahme der Fahrtkosten – erhalten die Kreistagsabgeordneten gemäß § 55 Abs. 1 NKomVG eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende des Mandats jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die/der Kreistagsabgeordnete ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, sein/ihr Mandat wahrzunehmen, mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss-, Beirats- und Fraktionssitzungen in Höhe von 25 Euro je Sitzung gezahlt.
- (5) Das Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen, z.B. Besprechungen, Empfänge, für die Mitwirkung in Jurys bzw. freiwillig gebildeten Kommissionen, gewährt, wenn der Kreisausschuss diese genehmigt oder zu deren Teilnahme die Landrätin/der Landrat eingeladen hat.
- (6) Dauert eine Sitzung nach den Vorschriften des Absatzes 4 bzw. Absatzes 5 länger als 4 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen bzw. Veranstaltungen gem. Abs. 5 statt, werden höchstens 2 Sitzungsgelder gezahlt.
- (7) Die Höchstzahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf 20 Sitzungen im Jahr festgesetzt.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 erhalten gemäß § 55 Abs. 1 NKomVG als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
- stellv. ehrenamtliche Landrätinnen/Landräte 240 Euro,
 - der/die Vorsitzende des Kreistages 150 Euro
 - die Kreisausschussmitglieder 150 Euro,
 - die Fraktionsvorsitzenden 150 Euro (bzw. je 75 Euro bei einer Doppelspitze).
- Eine Kumulation der Zahlungen ist möglich.
- (2) Für Inhaber/innen mehrerer der vorstehend aufgeführten Funktionen wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 1 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 3

Reise- und Fahrtkosten

- (1) Zur Abgeltung der entstehenden Fahrtkosten innerhalb des Kreisgebietes werden monatlich zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 1 und 2 gezahlt.

	bis 5 km	bis 10 km	bis 15 km	über 15 km
stellv. ehrenamtliche Landrätinnen/Landräte	45 €	90 €	130 €	175 €
Fraktionsvorsitzende (je 50 % der Durchschnittsentfernungen bei einer Doppelspitze)	40 €	80 €	120 €	160 €
Kreisausschuss-Mitglieder und Vorsitzende des Kreistages	20 €	40 €	60 €	80 €
übrige Kreistagsabgeordnete	15 €	30 €	45 €	60 €

Für Inhaber/innen mehrerer der vorstehend aufgeführten Funktionen wird nur jeweils die höhere Pauschale gezahlt.

- (2) Die Fahrtkostenpauschale nach Absatz 1 entfällt, wenn die/der Kreistagsabgeordnete ununterbrochen länger als 4 Wochen verhindert ist, ihr/sein Mandat wahrzunehmen, mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats. Handelt es sich dabei um Kreisausschussmitglieder, erhalten ihre Vertreter/innen von diesem Zeitpunkt an die höhere Pauschale.

- (3) Bei Reisen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Landkreises nach Orten außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach den jeweils für die Beamten des Landkreises Peine geltenden Bestimmungen gezahlt. Die Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge beträgt 0,30 Euro je km. Tage- und Übernachtungsgelder werden nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 4

Verdienstausschlag

- (1) Den Kreistagsabgeordneten wird auf Antrag gemäß § 55 NKomVG Verdienstausschlag in nachgewiesener Höhe, höchstens jedoch 30 Euro je Stunde erstattet. Der Anspruch wird in der Woche von montags bis samstags an allgemeinen Arbeitstagen auf 8 Stunden begrenzt, die in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr liegen können.

§ 5

Haushaltsführungskosten / Kosten Kinderbetreuung

- (1) Kreistagsabgeordneten, die ausschließlich einen Haushalt führen (und über kein regelmäßiges Einkommen verfügen) und keinen Verdienstausschlag geltend machen, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages gezahlt.
- (2) Haushaltsführungskosten werden nur gegen Nachweis erstattet. Hinsichtlich des zeitlichen Umfangs gelten die Ausführungen in § 4.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird auf Nachweis eine zusätzliche Entschädigung von bis zu 15 Euro/Stunde für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bezahlt. Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt. Die Kosten werden nur für Personen übernommen, die nicht der Wohngemeinschaft des Kreistagsmitgliedes angehören. Der zeitliche Umfang wird auf höchstens 8 Stunden pro Sitzungstag festgesetzt.

§ 6

Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören

- (1) Andere Kreiseinwohner/innen, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, aber zu ehrenamtlicher Tätigkeit in Ausschüsse des Landkreises Peine berufen werden, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 25 Euro.

Haushaltsführungskosten werden nur gegen Nachweis erstattet. Hinsichtlich des zeitlichen Umfanges gelten die Ausführungen in § 4.

- (2) Das Sitzungsgeld dient der Abgeltung der Barauslagen und der Fahrtkosten und wird unabhängig vom Nachweis bestimmter Kosten gewährt.
- (3) Im Übrigen gelten § 1 Abs. 6 sowie § 4 dieser Satzung sinngemäß.

§ 7 **Fälligkeit**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenpauschalen werden jeweils am 15. eines Monats, die Sitzungsgelder innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach dem Sitzungstermin in Verbindung mit der nächsten Fälligkeit gezahlt.
- (2) Verdienstausschlag, Haushaltsführungskosten und Kosten für Kinderbetreuung werden nach Vorlage der Nachweise zusammengefasst vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 8 **Schlussvorschriften**

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache der Empfänger/innen.
- (2) Die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Kreistagsabgeordnete vom 3. Juni 1987 in der Fassung der V. Änderung der Satzung vom 1. November 2016 tritt am 02.11.2021 außer Kraft.
- (3) Die vorstehende Neufassung tritt am 03.11.2021 in Kraft.

Peine, 03.11.2021

Landkreis Peine

Heiße
Landrat



Informationsvorlage	Vorlagennummer: 2021/955
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 18.10.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	03.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	03.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Fraktionen und Gruppenbildungen

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung sind nachfolgende Fraktionen und Gruppen festzustellen:

Fraktionen:

SPD –	Vorsitzender: Frank Hoffmann Stellvertretende Vorsitzende: Matthias Möhle, Miriam Riedel-Kielhorn
CDU –	Vorsitzender: Michael Kramer Stellvertretende Vorsitzende: Enrico Jahn, Christoph Plett
Bündnis90/Die Grünen –	Vorsitzende: Stefanie Weigand, Christian Falk Stellvertretende Vorsitzende: Claudia Wilke, Dr. Josef Efken
FW-PB –	Vorsitzender: Karl-Heinrich Belte Stellvertretende Vorsitzende: Anja Belte
AfD –	Vorsitzender: Andreas Tute Stellvertretender Vorsitzender: Günther Engelhardt
FDP –	Vorsitzender: Jan-Wouter van Leeuwen Stellvertretender Vorsitzender: Thomas Schellhorn

Folgende **Gruppen**bildungen wurden angezeigt:

SPD-Bündnis90/Die Grünen

CDU-FDP

Ziele / Wirkungen: Entfällt

Ressourceneinsatz: Entfällt

Schlussfolgerung: Entfällt

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/973
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 20.10.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	03.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	03.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Antrag KTA Christian Meyer, dieBasis, Rückkehr zum Hare-Niemeyer-Verfahren

Beschlussvorschlag:

Entscheidung über den Antrag KTA Christian Meyer, dieBasis vom 18.10.2021 zur Rückkehr zum Verteilungsverfahren Hare-Niemeyer.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2021 die Änderung des § 71 Abs. 2 NKomVG mit der Folge beschlossen, dass das bisherige Zählverfahren zur Sitzverteilung in den Ausschüssen vom Verfahren Hare-Niemeyer auf das Verfahren d'Hondt umgestellt wird.

Gemäß § 71 Abs. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) kann der Kreistag **einstimmig** von den Regelungen der Absätze 2,3,4,6 und 8 abweichen. Die Absätze 2 und 3 beziehen sich auf die Sitzverteilung in den Ausschüssen. Die Abweichung kann sich also darauf beziehen, ein anderes als das bisherige Verteilungs- und Besetzungsverfahren zu wählen.

Ziele / Wirkungen:

Entscheidung über die Anwendung des § 71 NKomVG zur Sitzverteilung in den Ausschüssen des Kreistages.

Anlagen

Antrag Christian Meyer, dieBasis vom 18.10.2021

Basisdemokratische Partei Deutschland – dieBasis – Kreisverband
Gifhorn/Peine

Referat Landrat

LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☐ III ☐

Als Kreistagsmitglied LK Peine:

Landkreis Peine

FD:

Herrn Landrat Franz Einhaus

Burgstraße 1

Eingang 19. OKT. 2021

Christian Meyer

31224 Peine

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung

☐ Bericht

☐ Rücksprache LR

Sonstiges:

☒ Kenntnis

☐ zum Verbleib

WV:

HZ: 

E-Mail:

christian.meyer@diebasis-peine-gifhorn.de

<https://diebasis-peine-gifhorn.de/>

Peine, 18.10.2021

Kreistagssitzung 03.11.2021, Antrag auf Rückkehr zum Harre-Niemeyer Verfahren nach §71 Abs. 10, Niedersächsische Kommunalverfassung

Sehr geehrter Herr Landrat Einhaus,

bitte setzen Sie meinen Antrag auf Rückkehr zum Harre-Niemeyer Verfahren auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung am 03.11.2021.

Am vergangenen Dienstag, 12.10.2021 hat der niedersächsische Landtag die umstrittene Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes beschlossen. Die Regierungsparteien SPD und CDU haben den Vorschlag eingebracht und halten eine deutliche Mehrheit; dass Ergebnis war also erwartet worden.

Damit verlieren Fraktionen mit weniger als fünf Mitgliedern künftig ihr Stimmrecht in Ausschüssen kommunaler Vertretungen.

Der Beschluss sorgt weiterhin für heftige Kritik. Wir halten die Regelung für undemokratisch. Dieses Verfahren bevorzugt die größeren Fraktionen einseitig. Ausgerechnet da, wo die eigentliche inhaltliche Arbeit stattfindet, werden die kleinen Fraktionen jetzt an der Mitarbeit gehindert bzw. benachteiligt. Das untergräbt die Abbildung des Wählerwillens in den Ausschüssen. Zudem drohen Detail-Debatten, die eigentlich in die Fachgremien gehören, jetzt in den Stadtrat oder den Kreistag verlagert zu werden, wo sie die Sitzungen unnötig verlängern. Das ist in unseren Augen nicht sinnvoll.

Laut Zeitungsberichten bereiten die Landtagsfraktionen von Grünen und FDP derzeit eine Klage vor dem Staatsgerichtshof in Bückeburg vor.

Kreisverband Gifhorn / Peine - Vorsitzende Doppelspitze Jörg Dittmann und Petra Welther

Sitz Kreisverband Gifhorn / Peine: Hilke Mittag Margaretenstraße 30 31228 Peine

Bankverbindung: DE94 2699 1066 1326 2520 00 BIC: GENODEF1WOB Volksbank Braunschweig Wolfsburg

Die Freien Demokraten hatten zuvor schon ein Rechtsgutachten über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesänderung von einer Privatdozentin der Uni Göttingen anfertigen lassen.

Demnach sei "Vor allem der Zeitpunkt der Änderung, die unmittelbar nach der Kommunalwahl in Kenntnis des Wahlergebnisses und mit Wirkung für die bereits begonnene Wahlperiode erfolgen soll" verfassungsrechtlich angreifbar.

Obwohl der Änderungsvorschlag seit April vorlag, wurde er nun genau einen Monat nach der Wahl beschlossen und betrifft die frisch gewählten Kreistagsmitglieder.

Um ein deutliches Zeichen zu setzen, den Wählerwillen auch in der Zusammensetzung der Kreistagsausschüsse zum Ausdruck zu bringen und der allgemeinen Politikverdrossenheit im Land keinen weiteren Vorschub zu leisten, bitte ich, parteiübergreifend alle Mitglieder des sich am 03.11.2021 konstituierenden Kreistages, sich solidarisch mit den Abgeordneten der kleinen Parteien zu erklären und einstimmig eine Rückkehr zum Harre-Niemeyer Verfahren zu beschließen!

Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Christian Meyer

Kreisverband Gifhorn / Peine - Vorsitzende Doppelspitze Jörg Dittmann und Petra Welther

Sitz Kreisverband Gifhorn / Peine: Hilke Mittag Margaretenstraße 30 31228 Peine

Bankverbindung: DE94 2699 1066 1326 2520 00 BIC: GENODEF1WOB Volksbank Braunschweig Wolfsburg



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/956
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 18.10.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	03.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	03.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Bildung des Kreisausschusses gemäß § 75 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Neben den nach § 74 Abs. 3 NKomVG vorgeschriebenen sechs Beigeordneten gehören dem Kreisausschuss für die Dauer der Wahlperiode vier weitere Beigeordnete an. Es werden folgende Beigeordnete sowie Vertreter bestimmt:

	Mitglied	Vertretung
1. (SPD/Grüne)	Hoffmann, Frank	Falk, Christian
2. (SPD/Grüne)	Marotz, Hartmut	Muthmann, Nadine
3. (SPD/Grüne)	Möhle, Matthias	Pifan, Simone
4. (SPD/Grüne)	Riedel-Kielhorn, Miriam	Hebbelmann, Sebastian
5. (SPD/Grüne)	Spittel, Christine	Wedekind, Oliver
6. (SPD/Grüne)	Weigand, Stefanie	Maurer-Lambertz, Doris
7. (CDU/FDP)	Kramer, Michael	Jahn, Enrico
8. (CDU/FDP)	Plett, Christoph	Övermöhle-Mühlbach, Marion
9. (CDU/FDP)	Röcken, Rainer	Busse, Björn
10. (CDU/FDP)	Schellhorn, Thomas	Raabe, Georg

Es werden folgende KTA sowie Vertreter zur Wahrnehmung eines Grundmandats bestimmt:

	Mitglied	Vertretung
GM (FW-PB)	Belte, Karl-Heinrich	Belte, Anja
GM (AfD)	Tute, Andreas	Engelhardt, Günther

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 74 Abs. 3 NKomVG besteht der Kreisausschuss aus dem Landrat, sechs Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 NKomVG (Grundmandat mit beratender Stimme).

Der Kreistag kann vor der Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses beschließen, dass dem Kreisausschuss zwei oder vier weitere Beigeordnete für die Dauer der Wahlperiode angehören.

Außerdem gehören gemäß § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Peine die/der Erste Kreisrätin/Kreisrat sowie die Leitungen der Dezernate dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist für jedes Mitglied des KA eine Vertretung zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Nach der Auszählung gem. § 71 Abs. 2 NKomVG nach d'Hondt entfallen auf die Gruppe SPD/Grüne 6 Sitze und auf die Gruppe CDU/FDP 4 Sitze. Die Fraktionen FW-PB und AfD erhalten je einen Sitz als Grundmandat.

Ziele / Wirkungen: Entfällt
Ressourceneinsatz: Entfällt
Schlussfolgerung: Entfällt

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/957
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 18.10.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	03.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	03.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Bildung der Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz
2. Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz
3. Ausschuss für Bauen- und Liegenschaften
4. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
5. Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales
6. Jugendhilfeausschuss

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG kann der Kreistag aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden. Da die derzeitige an die Dezernatsstruktur angeglichene Ausschuss-Struktur sich in der vergangenen Wahlperiode bewährt hat, wird folgende Ausschussbildung vorgeschlagen:

1. Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz:

11 Kreistagsabgeordnete, davon entfallen gem. § 71 Abs. 2 NKomVG auf die Gruppe SPD/Grüne 7 Sitze und auf die Gruppe CDU/FDP 4 Sitze. Die Fraktionen FW-PB und AfD erhalten je ein Grundmandat.

2. Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz:

11 Kreistagsabgeordnete, davon entfallen gem. § 71 Abs. 2 NKomVG auf die Gruppe SPD/Grüne 7 Sitze und auf die Gruppe CDU/FDP 4 Sitze. Die Fraktionen FW-PB und AfD erhalten je ein Grundmandat.

3. Ausschuss für Bauen und Liegenschaften:

11 Kreistagsabgeordnete, davon entfallen gem. § 71 Abs. 2 NKomVG auf die Gruppe SPD/Grüne 7 Sitze und auf die Gruppe CDU/FDP 4 Sitze. Die Fraktionen FW-PB und AfD erhalten je ein Grundmandat.

4. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport:

11 Kreistagsabgeordnete, davon entfallen gem. § 71 Abs. 2 NKomVG auf die Gruppe SPD/Grüne 7 Sitze und auf die Gruppe CDU/FDP 4 Sitze. Die Fraktionen FW-PB und AfD erhalten je ein Grundmandat.

Für den schulischen Bereich zuzüglich 7 gesetzliche Vertreter nach dem Nds. Schulgesetz.

5. Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales:

11 Kreistagsabgeordnete, davon entfallen gem. § 71 Abs. 2 NKomVG auf die Gruppe SPD/Grüne 7 Sitze und auf die Gruppe CDU/FDP 4 Sitze. Die Fraktionen FW-PB und AfD erhalten je ein Grundmandat.

6. Jugendhilfeausschuss:

9 Kreistagsabgeordnete, davon entfallen gem. § 71 Abs. 2 NKomVG auf die Gruppe SPD/Grüne 6 Sitze und auf die Gruppe CDU/FDP 3 Sitze. Die Fraktionen FW-PB und AfD erhalten je ein Grundmandat.

6 sonstige Mitglieder und 8 beratende Mitglieder.

Zusätzlich können die Fraktionen, auf die bei der Ausschussbildung kein Sitz entfallen ist, gemäß § 71 Abs. 4 NKomVG ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in jeden Ausschuss entsenden. Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

Ziele / Wirkungen: Entfällt
Ressourceneinsatz: Entfällt
Schlussfolgerung: Entfällt

Anlagen

Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 19.10.2021

Referat Landrat

LR ☒ EKRA ☒ I ☐ II ☐ III ☐

FD: *RA*

Eingang 19. OKT. 2021



CDU

erforderlich:

☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
☒ Sonstiges: ☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib

WV:

HZ: *SR*



CDU/FDP Gruppe Kreistag Peine

Der Gruppensprecher

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Burgstraße 1
31224 Peine

19/10

19. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Gruppe der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion im Kreistag Peine bittet um Behandlung folgenden Antrags in der konstituierenden Sitzung des Kreistages:

Antrag:

Der Kreistag beschließt die Einrichtung eines Ausschusses für Gesundheit und medizinische Versorgung (AGmV) im Landkreis Peine.

Begründung:

Unter dem Eindruck pandemischer Lagen und Berücksichtigung der demographischen Entwicklung, bekommt die Gesundheitsvorsorge in der Gesellschaft einen immer höheren Stellenwert. Dies sollte sich auch in den Schwerpunkten der Kreispolitik spiegeln.

Mit der Übernahme des Klinikums Peine (KPE) in kommunale Trägerschaft, ist auf die politisch verantwortlichen Gremien eine hohe Verantwortung zur Gewährleistung geringer ökonomischer Risiken sowie möglichst maximaler Versorgung der Bevölkerung in der Region Peine übertragen worden.

Mit dem laufenden Betrieb sind jährlich hohe Zuschüsse aus dem Haushalt des Kreises Peine zu erwarten. Eine vorsorgende haushalterische Planung ist für eine verantwortliche Wahrnehmung der politischen Vertreter unabdingbar. Dies sollte, mit den entsprechenden notwendigen Informationen der Verwaltung, konzentriert in einem eigenständigen Fachausschuss behandelt werden.

Des Weiteren kommen mit den Absichten von Politik und Verwaltung zum Neubau eines Krankenhauses durch den Landkreis Peine, zusätzliche umfangreiche Beschlüsse sowie neue unabsehbare Haushaltsrisiken auf die Kreistagsabgeordneten zu. Diese Aufgaben können nicht allein den Gremien des KPE oder Einzelbeschlüssen in diversen Ausschüssen (Zentrale Verwaltung, Bau, Soziales) überlassen bleiben.

Neben der zentralen Aufgabe einer politischen Begleitung des KPE, ist hier auch die Kooperation mit niedergelassenen Ärzten, Gesundheitsdiensten und allen interessierten Handelnden im medizinischen Sektor, zu betrachten.

Mit freundlichem Grüßen

Michael Kramer

(Michael Kramer)

-Vorsitzender CDU-Fraktion-

(Jan van Leeuwen)

-Vorsitzender FDP-Fraktion-

CDU-Kreistagsfraktion Peine
Freiligrathstraße 4
31224 Peine

Telefon: (05171) 150 33
Telefax: (05171) 15036
kreistagsfraktion@cdu-peine.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
IBAN: DE 81 2595 0130 0000 1499 71
BIC: NOLADE21HIK



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/959
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 18.10.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	03.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	03.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Verteilung der Ausschussvorsitze

Beschlussvorschlag:

Die Ausschussvorsitze werden wie folgt verteilt:

Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz:
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz:
Ausschuss Bauen und Liegenschaften:
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport:
Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales:
Jugendhilfeausschuss:

Vorsitzende/r

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Ausschussvorsitze werden gemäß § 71 Abs. 8 NkomVG den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Verfahren „d'Hondt“). Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, welches der / die Kreistagsvorsitzende zieht. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der von den Ausschüssen angehörenden Kreistagsabgeordneten in folgender Reihenfolge der Zuteilung:

1. Zuteilung SPD/Grüne
2. Zuteilung CDU/FDP
3. Zuteilung SPD/Grüne
4. Zuteilung SPD/Grüne
5. Zuteilung CDU/FDP
6. Zuteilung SPD/Grüne

Ziele / Wirkungen: Entfällt
Ressourceneinsatz: Entfällt
Schlussfolgerung: Entfällt

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/961
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 19.10.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	03.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	03.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Besetzung des Ausschusses zentrale Verwaltung und Feuerschutz

Beschlussvorschlag:

Es werden folgende 11 Kreistagsabgeordnete und 2 Grundmandatare für die Besetzung des Ausschusses für zentrale Verwaltung und Feuerschutz bestimmt:

Mitglied:

1. (SPD/Grüne) Burgdorf, Maik
2. (SPD/Grüne) Moritz, Christoph
3. (SPD/Grüne) Pifan, Simone
4. (SPD/Grüne) Schulz, Antje
5. (SPD/Grüne) Wedekind, Oliver
6. (SPD/Grüne) Wilke, Claudia
7. (SPD/Grüne) Schampera, Martin
8. (CDU/FDP) Busse, Björn
9. (CDU/FDP) Grobe, Sigurt
10. (CDU/FDP) Schmidt, Günther
11. (CDU/FDP) van Leeuwen, Jan-Wouter
12. GM (FW-PB) Belte, Karl-Heinrich
13. GM (AfD) Engelhardt, Günther

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Kreistag wird gebeten, die Kreistagsabgeordneten für den Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz zu benennen. Von den elf Kreistagsabgeordneten entfallen gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG sieben Sitze auf die Gruppe SPD/Grüne und vier auf die Gruppe CDU/FDP.

Zusätzlich können die Fraktionen bzw. Gruppen, auf die bei der Ausschussbildung kein Sitz entfallen ist, gemäß § 71 Abs. 4 NKomVG ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in jeden Ausschuss entsenden. Die Fraktionen FW-PB und AfD erhalten je einen Sitz als Grundmandat.

Ziele / Wirkungen: Entfällt
Ressourceneinsatz: Entfällt
Schlussfolgerung: Entfällt

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/962
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 19.10.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	03.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	03.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Besetzung des Ausschusses Umwelt- und Verbraucherschutz

Beschlussvorschlag:

Es werden folgende 11 Kreistagsabgeordnete und 2 Grundmandatare für die Besetzung des Ausschusses Umwelt- und Verbraucherschutz bestimmt:

- Mitglied:
1. (SPD/Grüne) Hebbelmann, Sebastian
 2. (SPD/Grüne) Moritz, Christoph
 3. (SPD/Grüne) Schulz, Antje
 4. (SPD/Grüne) Kirchmann, Thomas
 5. (SPD/Grüne) Meyer, Holger
 6. (SPD/Grüne) Maurer-Lambertz, Doris
 7. (SPD/Grüne) Dr. Efken, Josef
 8. (CDU/FDP) Lauenstein, Carsten
 9. (CDU/FDP) Schmidt, Günther
 10. (CDU/FDP) Wehmer, Jürgen
 11. (CDU/FDP) Schellhorn, Thomas
 12. GM (FW-PB) Belte, Anja
 13. GM (AfD) Engelhardt, Günther
 14. GM (FW-PB, fraktionslos) Baum, Michael

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Kreistag wird gebeten, die Kreistagsabgeordneten für den Ausschuss Umwelt- und Verbraucherschutz zu benennen. Von den elf Kreistagsabgeordneten entfallen gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG sieben Sitze auf die Gruppe SPD/Grüne und vier auf die Gruppe CDU/FDP.

Zusätzlich können die Fraktionen bzw. Gruppen, auf die bei der Ausschussbildung kein Sitz entfallen ist, gemäß § 71 Abs. 4 NKomVG ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in jeden Ausschuss entsenden. Die Fraktionen FW-PB und AfD erhalten je einen Sitz als Grundmandat.

Abgeordnete, die keiner Fraktion bzw. Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. KTA Michael Baum (FW-PB, fraktionslos) nimmt sein Grundmandat im Ausschuss Umwelt- und Verbraucherschutz wahr.

Ziele / Wirkungen: Entfällt
Ressourceneinsatz: Entfällt
Schlussfolgerung: Entfällt

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/963
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 19.10.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	03.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	03.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Besetzung des Ausschusses Bauen und Liegenschaften

Beschlussvorschlag:

Es werden folgende 11 Kreistagsabgeordnete und 2 Grundmandatare für die Besetzung des Ausschusses Bauen und Liegenschaften bestimmt:

- | | |
|----------------|----------------------|
| | Mitglied: |
| 1. (SPD/Grüne) | Hildebrandt, Frank |
| 2. (SPD/Grüne) | Pifan, Simone |
| 3. (SPD/Grüne) | Muthmann, Nadine |
| 4. (SPD/Grüne) | Moritz, Christoph |
| 5. (SPD/Grüne) | Wilke, Stefan |
| 6. (SPD/Grüne) | Dr. Efken, Josef |
| 7. (SPD/Grüne) | Waldeck, Rosemarie |
| 8. (CDU/FDP) | Raabe, Georg |
| 9. (CDU/FDP) | Grobe, Sigurt |
| 10. (CDU/FDP) | Könnecker, Karsten |
| 11. (CDU/FDP) | Jahn, Enrico |
| 12. GM (FW-PB) | Belte, Karl-Heinrich |
| 13. GM (AfD) | Engelhardt, Günther |

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Kreistag wird gebeten, die Kreistagsabgeordneten für den Ausschuss Bauen und Liegenschaften zu benennen. Von den elf Kreistagsabgeordneten entfallen gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG sieben Sitze auf die Gruppe SPD/Grüne und vier auf die Gruppe CDU/FDP.

Zusätzlich können die Fraktionen bzw. Gruppen, auf die bei der Ausschussbildung kein Sitz entfallen ist, gemäß § 71 Abs. 4 NKomVG ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in jeden Ausschuss entsenden. Die Fraktionen FW-PB und AfD erhalten je einen Sitz als Grundmandat.

Ziele / Wirkungen: Entfällt
Ressourceneinsatz: Entfällt
Schlussfolgerung: Entfällt

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/964
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 19.10.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	03.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	03.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Besetzung des Ausschusses Bildung, Kultur und Sport

Beschlussvorschlag:

Es werden folgende 11 Kreistagsabgeordnete und 3 Grundmandatare für die Besetzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport bestimmt:

- | | Mitglied: |
|----------------|----------------------------|
| 1. (SPD/Grüne) | Wilke, Stefan |
| 2. (SPD/Grüne) | Hebbelmann, Sebastian |
| 3. (SPD/Grüne) | Samtlebe, Robin |
| 4. (SPD/Grüne) | Spittel, Christine |
| 5. (SPD/Grüne) | Wedekind, Oliver |
| 6. (SPD/Grüne) | Schampera, Martin |
| 7. (SPD/Grüne) | Maurer-Lambertz, Doris |
| 8. (CDU/FDP) | Jahn, Enrico |
| 9. (CDU/FDP) | Övermöhle-Mühlbach, Marion |
| 10. (CDU/FDP) | Dr. Klinke, Christof |
| 11. (CDU/FDP) | Könnecker, Karsten |
| 12. GM (FW-PB) | Belte, Anja |
| 13. GM (AfD) | Huy, Niwes |
| 14. GM (FBI) | Ilse Schulz |

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Kreistag wird gebeten, die Kreistagsabgeordneten für den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport zu benennen. Von den elf Kreistagsabgeordneten entfallen gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG sieben Sitze auf die Gruppe SPD/Grüne und vier auf die Gruppe CDU/FDP.

Zusätzlich können die Fraktionen bzw. Gruppen, auf die bei der Ausschussbildung kein Sitz entfallen ist, gemäß § 71 Abs. 4 NKomVG ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in jeden Ausschuss entsenden. Die Fraktionen FW-PB und AfD erhalten je einen Sitz als Grundmandat.

Abgeordnete, die keiner Fraktion bzw. Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. KTA Ilse Schulz (FBI) nimmt ihr Grundmandat im Ausschuss Bildung, Kultur und Sport wahr.

Ziele / Wirkungen: Entfällt

Ressourceneinsatz: Entfällt

Schlussfolgerung: Entfällt

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/965
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 19.10.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	03.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	03.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Besetzung im Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales

Beschlussvorschlag:

Es werden folgende 11 Kreistagsabgeordnete und 3 Grundmandatare für die Besetzung des Ausschusses für Gleichstellung, Arbeit und Soziales bestimmt:

- | | |
|----------------|----------------------------|
| | Mitglied: |
| 1. (SPD/Grüne) | Burgdorf, Maik |
| 2. (SPD/Grüne) | Kirchmann, Thomas |
| 3. (SPD/Grüne) | Marotz, Hartmut |
| 4. (SPD/Grüne) | Möhle, Matthias |
| 5. (SPD/Grüne) | Schulz, Antje |
| 6. (SPD/Grüne) | Wilke, Claudia |
| 7. (SPD/Grüne) | Falk, Christian |
| 8. (CDU/FDP) | Övermöhle-Mühlbach, Marion |
| 9. (CDU/FDP) | Busse, Björn |
| 10. (CDU/FDP) | van Leeuwen, Jan-Wouter |
| 11. (CDU/FDP) | Nießen, Julius |
| 12. GM (FW-PB) | Belte, Karl-Heinrich |
| 13. GM (AfD) | Tute, Andreas |
| 14. GM (LINKE) | Birgit Reimers |

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Kreistag wird gebeten, die Kreistagsabgeordneten für den Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales zu benennen. Von den elf Kreistagsabgeordneten entfallen gemäß § 71 Abs. 2 NkomVG sieben Sitze auf die Gruppe SPD/Grüne und vier auf die Gruppe CDU/FDP.

Zusätzlich können die Fraktionen bzw. Gruppen, auf die bei der Ausschussbildung kein Sitz entfallen ist, gemäß § 71 Abs. 4 NkomVG ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in jeden Ausschuss entsenden. Die Fraktionen FW-PB und AfD erhalten je einen Sitz als Grundmandat.

Abgeordnete, die keiner Fraktion bzw. Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. KTA Birgit Reimers (DIE LINKE) nimmt ihr Grundmandat im Ausschuss Gleichstellung, Arbeit und Soziales wahr.

Ziele / Wirkungen: Entfällt

Ressourceneinsatz: Entfällt

Schlussfolgerung: Entfällt

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/966
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 19.10.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	03.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	03.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

Es werden folgende 9 Kreistagsabgeordnete und 3 Grundmandatare für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses bestimmt:

	Mitglied:	Vertretung:
1. (SPD/Grüne)	Burgdorf, Maik	Schulz, Antje
2. (SPD/Grüne)	Meyer, Maik	Kirchmann, Thomas
3. (SPD/Grüne)	Samtlebe, Robin	Möhle, Matthias
4. (SPD/Grüne)	Hildebrandt, Frank	Pifan, Simone
5. (SPD/Grüne)	Weigand, Stefanie	Maurer-Lambertz, Doris
6. (SPD/Grüne)	Falk, Christian	Wilke, Claudia
7. (CDU/FDP)	Röcken, Rainer	Dr. Klinke, Christof
8. (CDU/FDP)	Lauenstein, Carsten	Raabe, Georg
9. (CDU/FDP)	Nießen, Julius	Övermöhle-Mühlbach, Marion
10. GM (FW-PB)	Belte, Karl-Heinrich	Belte, Anja
11. GM (AfD)	Huy, Niwes	Tute, Andreas
12. GM (Basis)	Christian Meyer	---

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Kreistag wird gebeten, die Kreistagsabgeordneten für den Jugendhilfeausschuss und deren Vertretende gemäß Satzung des Jugendamtes zu benennen.

Von den neun Kreistagsabgeordneten entfallen gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG sechs Sitze auf die Gruppe SPD/Grüne und drei auf die Gruppe CDU/FDP.

Zusätzlich können die Fraktionen bzw. Gruppen, auf die bei der Ausschussbildung kein Sitz entfallen ist, gemäß § 71 Abs. 4 NkomVG ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in jeden Ausschuss entsenden. Die Fraktionen FW-PB und AfD erhalten je einen Sitz als Grundmandat.

Abgeordnete, die keiner Fraktion bzw. Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. KTA Christian Meyer (dieBasis) nimmt sein Grundmandat im Jugendhilfeausschuss wahr.

Ziele / Wirkungen: Entfällt
Ressourceneinsatz: Entfällt
Schlussfolgerung: Entfällt

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/967
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 19.10.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	03.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	03.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Beschluss gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG zur Abweichung beim Zählverfahren bei der Benennung der Bürgervertreter/innen

Beschlussvorschlag:

Für die Ausschüsse

- Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz
- Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz
- Ausschuss für Bauen und Liegenschaften
- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales

wird von jeder im Kreistag vertretenen Fraktion ein/e Bürgervertreter/in benannt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG ist für die Berechnung der zu entsendenden Bürgervertreter/innen das Verfahren „d'Hondt“ nach § 71 Abs. 2 NKomVG anzuwenden.

Der Kreistag kann nach § 71 Abs. 10 NKomVG mit einstimmigem Beschluss ein abweichendes Verfahren festlegen.

Von der Möglichkeit soll im Sinne des erwähnten Beschlussvorschlages Gebrauch gemacht werden.

Anlagen
